

Gutachten zur artenschutzrechtlichen
Prüfung Stufe II

Bebauungsplan Nr. 12.19
- Hennef (Sieg) – Uckerath
„Lichstraße“, Hennef

Stand: 15.12.2019

Gutachten im Auftrag von
Stadt Hennef

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreuz

Clermontstr. 31
52066 Aachen

mobil: 0162-3315314

info@buerokreutz.de

www.buerokreutz.de

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	3
2	Wirkfaktoren	11
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	12
4	Methodik	12
5	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	13
6	Ergebnisse	15
6.1	Relevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)	15
6.2	Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)	17
6.3	Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadengesetz)	17
7	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	19
8	Artenschutzrechtliche Auswertung	21
9	Zusammenfassung	22
	Literatur und weitere Quellen	23

Anhang

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

In Hennef-Uckerath ist an der Lichstr. 38 die Änderung/ Aufstellung des B-Planes Nr. 12.19 - Hennef (Sieg) – Uckerath „Lichstraße“ geplant. Dies beinhaltet den Abriss eines alten Gebäudes mit zahlreichen Anbauten und den anschließenden Neubau von Wohnhäusern inkl. PKW-Stellplätzen. Das Eingriffsgebiet hat eine Gesamtflächen-größe von ca. 0,5 Hektar und wird derzeit von den bestehenden Häusern sowie einem intensiv genutzten Garten eingenommen (s. Abb. 1 & 2 und Fotos). Rund 80 Meter nördlich des Eingriffsgebietes befindet sich das NSG Hanfbach und Zuflüsse (SU-105).

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzu- beziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.



Abb. 1: Lage des Plangebietes an der Lichstr. in Hennef-Uckerath.

Rote Linie: Eingriffsgebiet (EG).

Orange Linie: Untersuchungsgebiet (UG)

Rote Straffur: NSG Hanfbach und Zuflüsse (SU-105).



Abb. 2: Planung. Stand 06.03.19. Quelle: Stadt Hennef.















Fotos: Ansichten der abzureißenden Gebäude von außen und innen sowie der Grünanlagen im Eingriffsgebiet und in der Umgebung.

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch Bauarbeiter und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen)
- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet

Anlagebedingt:

- Dauerhafte indirekte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch die Nutzung des neuen Gebäudes (insb. Lärm- und Lichtemissionen sowie visuelle Störreize durch Personen und nächtliche Beleuchtung)

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das EG wird zunächst von verschiedenen Gebäudeteilen an der Lichstr. 38 geprägt. Hierbei handelt es sich um ein leer stehendes Wohnhaus mit zahlreichen Anbauten, die derzeit z. T. als Lager für verschiedene Materialien genutzt und regelm. frequentiert werden (s. Abb. 1, 2 & Fotos). Von außen sind die Gebäude überwiegend glatt verputzt und somit strukturlos, teilweise sind jedoch Bretter- und Eternitverschalungen vorhanden, die insb. als pot. Fledermausquartiere fungieren könnten. Auch im Bereich der z. T. unausgebauten Dachstühle sind pot. Quartiermöglichkeiten vorhanden. Die meisten Räume sind jedoch glatt verputzt und bieten kaum geeignete Strukturelemente.

Der nördliche Teil des EG wird von einem intensiv genutzten, naturfernen und strukturarmen Garten mit einem einzelnen jungen Obstbaum gebildet. Die Rasenflächen werden oft gemäht. Höhlen sind in dem Obstbaum nicht vorhanden. Des Weiteren befinden sich hier eine kleine Garage, die ebenfalls abgerissen werden muss.

In der nahen Umgebung befindet sich zunächst in westlicher, östlicher und südlicher Richtung die Wohnbebauung von Uckerath. Die Vorbelastungen durch Menschen und Autos sind hier sehr hoch, auch die umliegenden Gärten werden intensiv genutzt. Nach Norden hin fällt das umgebende Gelände steil ab und mündet nach ca. 80 Metern in das NSG Hanfbach und Zuflüsse (SU-105). Der naturnahe Bach wird von alten Laubbäumen gesäumt und ist steil eingeschnitten. Die Bereiche zwischen dem NSG und EG werden von extensiven, artenarmen und nährstoffreichen Pferdeweiden eingenommen (als LSG geschützt).

4 Methodik

Zur Feststellung des Vorkommens von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrel. Arten wurden 2019 avifaunistische und fledermauskundliche Untersuchungen durchgeführt.

Eine Übersicht der Termine und Wetterbedingungen ist Tab. 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Übersicht der Kartiertermine und Wetterbedingungen.

Datum	Zeit	Wetter	Kartierung
04.04.19	morgens	6°C, 100% Bew., 0 Bft, 0 Regen	Brutvögel
24.04.19	morgens	23°C, 0% Bew., 0 Bft, 0 Regen	Brutvögel
08.07.19	morgens	22°C, 20% Bew., 0 Bft, 0 Regen	Brutvögel; Gebäudekontrolle
24.07.2019	21:30-22:30	30°C, 25% Bew., 0 Bft, 0 Regen	Detektorkartierung; Ausflugkontrolle
24.08.2019	05:30-06:30	14-21°C, 0% Bew., 0 Bft, 0 Regen	Detektorkartierung; Einflugkontrolle

Brutvögel

Zur Feststellung des Vorkommens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten wurde an insg. 3 Terminen eine Revierkartierung im UG durchgeführt. Hierbei wurde das UG langsam morgendlich abgegangen und singende Vögel verhört bzw. beobachtet. Insb. Gebäudebrüter an den abzureißenden Häusern standen hierbei im Vordergrund. Unter den Nadelbäumen im Umfeld wurde nach Eulen-Gewölle gesucht. Außerdem fand eine Horstkartierung im UG statt.

Fledermäuse

Zur Feststellung der allgemeinen Fledermausaktivität sowie von pot. Quartieren in den abzureißenden Gebäuden wurden zunächst 2 Detektorkartierungen im UG durchgeführt. Für die Erfassung wurde der Ultraschalldetektor „Batlogger M“ der Firma Elekon verwendet. Die Rufe wurden automatisch aufgezeichnet und mithilfe der Software „Batexplorer“ der Firma Elekon ausgewertet. Des Weiteren wurde 1 abendliche Ausflug- sowie 1 frühmorgendliche Einflug-/Schwarmkontrolle an den Häusern durchgeführt. Zur Feststellung pot. Quartiere im Innern der Gebäude erfolgte 1 Begehung zur Wochenstubezeit im Juli.

5 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüberhinausgehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden.

Neben den Kartierungen werden folgende Quellen ausgewertet:

- LANUV (2019): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2019): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen.

Neben den planungsrelevanten Arten i. S. § 44 BNatSchG erfolgt außerdem eine Betrachtung der gemäß Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) sowie Umweltschadengesetz (§ 19 BNatSchG) relevanten Spezies.

6 Ergebnisse

6.1 Relevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)

Brutvögel

Im Rahmen der ornithologischen Erfassungen wurde ein Revier des **Haurotschwanzes** (*Phoenicurus ochruros*) im Bereich der abzureißenden Gebäude festgestellt. Das Tier konnte an 2 Terminen gesichtet werden, so dass die Fortpflanzungsstätte sehr wahrscheinlich im EG liegt. Die Art ist gemäß LANUV (2019) nicht planungsrelevant sowie ungefährdet, muss aber als typischer Gebäudebrüter bei Abrissvorhaben berücksichtigt werden („Tötungsverbot“ i. S. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Weitere planungsrelevante Brutvogelarten wurden, auch im Bereich des NSG, nicht festgestellt.

Fledermäuse

Die Ergebnisse der fledermauskundlichen Erfassungen sind Tab. 2 sowie Abb. 3 zu entnehmen.

Tab. 2: Ergebnisse der Fledermauskartierungen.

Datum	Anzahl Kontakte je Art			Gesamtanzahl Kontakte
	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Mausohrfledermaus (<i>Myotis spec.</i>)	unbestimmt (Chiroptera spec.)	
24.07.2019	7	2	2	11
24.08.2019	70	0	1	71

Bei der abendlichen Ausflugskontrolle am 24.07.19 wurde gegen 22:12h der Ausflug einer Fledermaus auf der Südwestseite des Hauses beobachtet (s. Abb. 3), die Rufe konnten jedoch keiner Art/Gattung direkt zugeordnet werden. Der Garten wurde zu Jagdzwecken von Zwergfledermäusen sowie einer Mausohrfledermaus genutzt.

Bei der zweiten Begehung, die in der Morgendämmerung stattfand, war ein Schwarmverhalten von Zwergfledermäusen zu beobachten, dass die Tiere häufig vor Quartieren anzeigen. Die Hauptaktivität war dabei im nordöstlichen Bereich des Grundstückes zu verzeichnen. Insgesamt konnten drei Einflüge in das abzureißende Gebäude beobachtet werden. Der 1. Einflug konnte im Bereich der Lüftung, der 2. Einflug am 4. Fenster von rechts in die untere linke Ecke und der 3. Einflug in eine Spalte über dem 2. Fenster von rechts beobachtet werden (s. Abb. 3 und Foto unten).

Im Zuge der Gebäudekontrolle im Innern wurden keine Hinweise auf regelm. genutzte Fledermausquartiere festgestellt, so das wahrscheinlich nur äußere Strukturen genutzt werden.

In bzw. an dem abzureißenden Gebäude befinden sich nachweislich Quartiere von Zwergfledermäusen. Aufgrund der Jahreszeit muss von Wochenstuben ausgegangen werden.

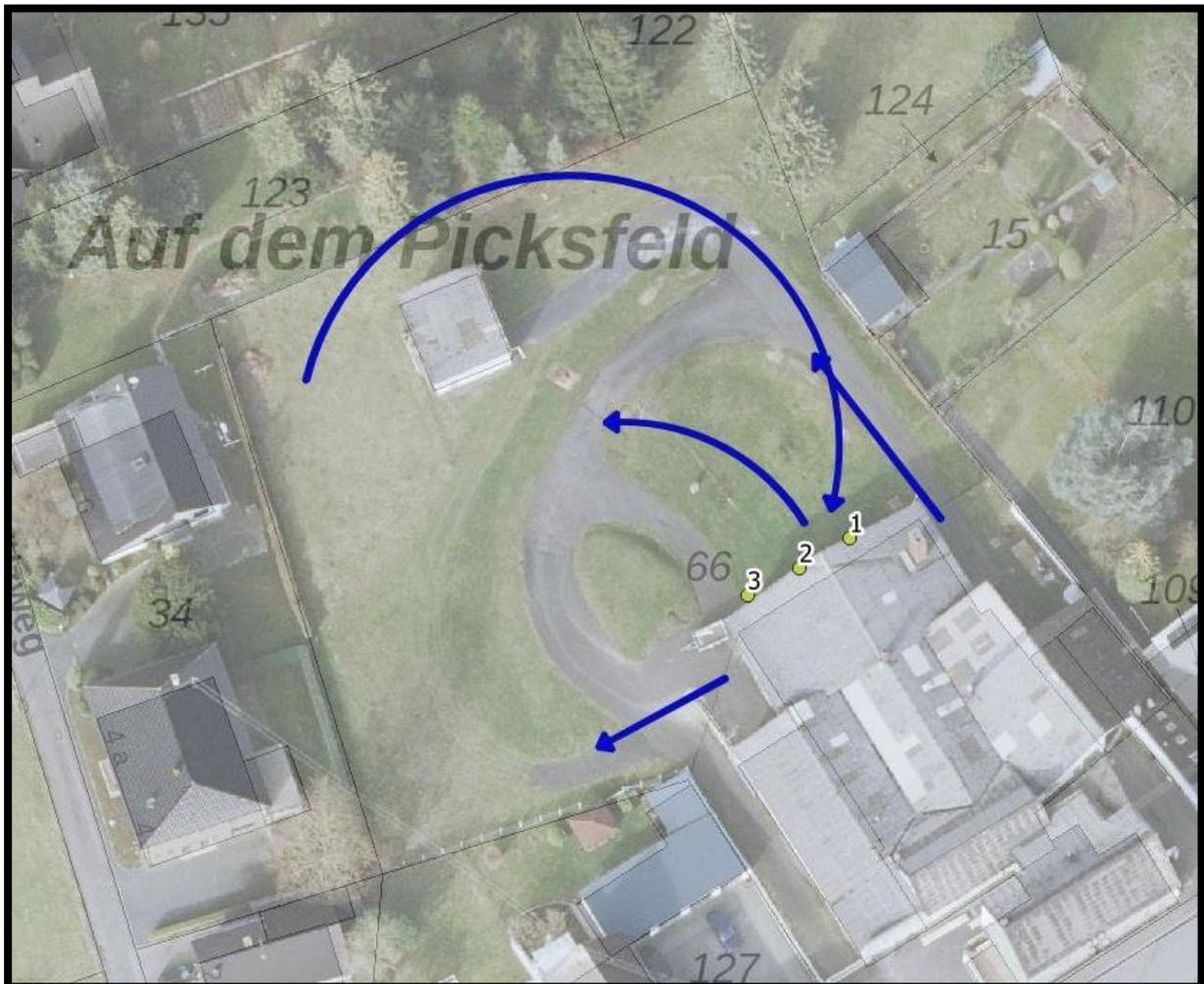
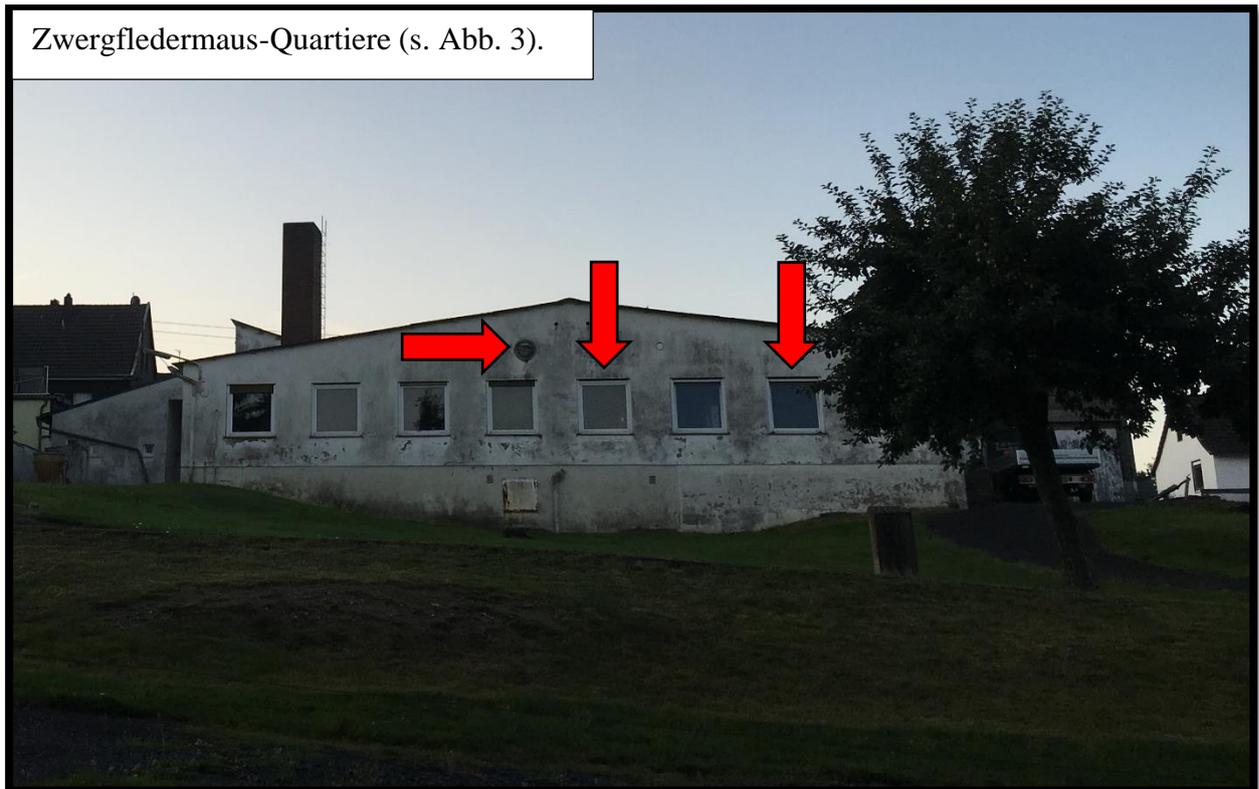


Abb. 3: Ein- und Ausflugebeobachtungen von Zwergfledermäusen an dem abzureißenden Gebäude (blaue Pfeile sowie Nummern 1-3; s. Text und Foto unten).



6.2 Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)

Hierunter zählen Arten, die per Definition nicht unter das spezielle Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, aber aufgrund ihrer Seltenheit, Gefährdung, Besonderheit oder Funktion zu schützen sind („besonders“ geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung, Rote Liste Arten u. a.). Die Entscheidung, ob diese Spezies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden müssen, obliegt der Einschätzungsprärogative der Behörde.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine rel. Arten festgestellt.

6.3 Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)

Unter das Umweltschadensgesetz fallen folgende Spezies und Lebensräume:

- Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie aufgeführt sind
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine rel. Arten festgestellt.

Zusammenfassend gelten die folgenden Arten im Weiteren als planungsrelevant:

Hausrotschwanz, Zwergfledermaus

7 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Beseitigung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten

Grundsätzlich sind alle Gehölze, Sträucher, Hochstauden und Gebüsche zwischen Oktober und Februar zu beseitigen.

Durch diese Maßnahme wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

M 2: Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit des Hausrotschwanzes und Wochenstubenzeit der Zwergfledermaus

Um eine Tötung oder Verletzung von Hausrotschwänzen sowie Zwergfledermäusen zu verhindern/minimieren, sind alle Gebäudeteile zwischen dem 15.08. und 01.03. abzureißen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der kritischen Wochenstuben- sowie Nistzeiten der Arten.

Durch diese Maßnahme wird die Tötung oder Verletzung von Hausrotschwänzen und Zwergfledermäusen verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

M 3: Kontrolle auf Fledermausbesatz vor Abriss im Rahmen der ÖBB

Durch die Maßnahme M 2 wird die kritische Wochenstubenzeit der Zwergfledermäuse ausgespart. Einzel-, Zwischen- oder Winterquartiere sind jedoch auch zu allen anderen Zeiten möglich. Um eine Tötung oder Verletzung von Zwergfledermäusen auszuschließen, müssen die Gebäude ca. 1-2 Wochen vor Beginn des Abrisses 2-malig auf einen Besatz kontrolliert werden (Ein- und Ausflugkontrolle außen; Überprüfung im Innern). Bei Negativnachweisen können die Abrissarbeiten unverzüglich beginnen. Falls möglich, sind die Einflugöffnungen zu verschließen. Bei Nachweisen müssen die Abrissarbeiten bis nach dem selbstständigen Ausfliegen der Tiere verschoben werden. Dies kann durch eine engmaschige Kontrolle festgestellt werden. I. d. R. wechseln Fledermäuse ihre Quartiere alle paar Wochen.

Durch diese Maßnahme wird die Tötung oder Verletzung von Zwergfledermäusen verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

M 4: Anbringen künstlicher Quartiere

An den Neubauten sind entsprechende Spaltenquartiere für Fledermäuse einzurichten. Dies kann im Vorfeld architektonisch eingeplant oder nachträglich durch das Anbringen von Fassadenkästen erfolgen (12 Stück). Nach Möglichkeit sind die neuen Quartiere an ähnlichen Stellen wie die nachgewiesenen Lebensstätten anzubringen (Nordwand).

Um die Kontinuität der Lebensstätten zwischen Abriss und Neubau zu gewährleisten, sind zeitnah, spätestens jedoch vor Abrissbeginn, insgesamt 12 Fledermauskästen im direkten Umfeld (max. 200 Meter) in Clustern von jeweils 3-4 Stück anzubringen. Dies kann an Bäumen oder Gebäuden geschehen (mind. 3 Meter Höhe). Falls diese Kästen nachweislich nicht angenommen werden, können sie später an die Neubauten umgehängt werden.

Durch diese Maßnahme wird die ökologische Funktion der zerstörten Lebensstätten aufrecht erhalten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

8 Artenschutzrechtliche Auswertung

Hausrotschwanz

Eine Tötung oder Verletzung von Hausrotschwänzen wird durch die Maßnahme M 2 verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Die ökologische Funktionalität der Habitate kann durch die Gebäude im Umland aufrechterhalten werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Bei der betroffenen Art handelt es sich um eine ubiquitäre Spezies mit einer breiten Lebensraumamplitude, die eine Vielzahl von Gebäudestrukturen als Lebensstätte nutzen kann.

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Art nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Zwergfledermaus

Eine Tötung oder Verletzung von Zwergfledermäusen wird durch die Maßnahmen M 2 & M 3 verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Die ökologische Funktionalität der Lebensstätten wird durch die Maßnahme M 4 aufrechterhalten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Art nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

9 Zusammenfassung

In Hennef-Uckerath ist an der Lichstr. 38 die Änderung/ Aufstellung des B-Planes Nr. 12.19 - Hennef (Sieg) - Uckerath „Lichstraße“ geplant. Dies beinhaltet den Abriss eines alten Gebäudes mit zahlreichen Anbauten und den anschließenden Neubau von Wohnhäusern inkl. PKW-Stellplätzen. Das Eingriffsgebiet hat eine Gesamtflächen-größe von ca. 0,5 Hektar und wird derzeit von den bestehenden Häusern sowie einem intensiv genutzten Garten eingenommen (s. Abb. 1 & 2 und Fotos). Rund 80 Meter nördlich des Eingriffsgebietes befindet sich das NSG Hanfbach und Zuflüsse (SU-105).

Zusammenfassend gelten die folgenden Arten im Weiteren als planungsrelevant:

Hausrotschwanz, Zwergfledermaus

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

- M 1: Beseitigung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten**
- M 2: Gebäudeabbriss außerhalb der Brutzeit des Hausrotschwanzes und Wochenstubenzeit der Zwergfledermaus**
- M 3: Kontrolle auf Fledermausbesatz vor Abriss im Rahmen der ÖBB**
- M 4: Anbringen künstlicher Quartiere**

Unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände i. S. § 44 (1) BNatSchG eintreten.

Literatur und weitere Quellen

LANUV (2019): Infosystem geschützte Arten in NRW.

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>. Abgerufen am 20.11.19

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz

Aachen, den 15.12.2019